PHILIP MORRIS GMBH

Stellungnahme

der Philip Morris GmbH

zum Überarbeiteten Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung

(Fassung vom 5. Oktober 2026)

6. November 2026

PHILIP MORRIS GmbH, Am Haag 14, 82166 Gräfelfing
Postanschrift: PHILIP MORRIS GmbH, 81367 München
T: 0 89 72 47 0 / F: 0 89 85 89 65 71
W: www.philipmorris.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
André Sorge
Sitz der Gesellschaft:
Gräfelfing, Registergericht München HRB 49432

Geschäftsführer:
Özlem Dikmen (Vorsitzende)
Torsten Albig, Diana Czerwinska, Amanda Lola, Jeannette Rohwer-Kahlmann, Panagiotis Skouris, Mirela Spagovic, Minke Wahl

Registernummer im Lobbyregister des Deutschen Bundestages: R000144

I. EINLEITUNG

Die Philip Morris GmbH (PMG) bedankt sich für die Gelegenheit, zum überarbeiteten Referentenentwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung Stellung zu nehmen. Diese Möglichkeit nehmen wir gerne wahr.

PMG hat sich bereits an der Anhörung zum Referentenentwurf vom Januar 2026 beteiligt und dabei insbesondere angeregt, anstelle pauschaler Verbote wissenschaftlich begründete Höchstmengen für einzelne Inhaltsstoffe zu prüfen. Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass der nun vorliegende Referentenentwurf diesen Ansatz aufgreift. Die Abkehr von absoluten Stoffverboten zugunsten differenzierter Höchstmengen stellt aus unserer Sicht einen wesentlichen Fortschritt hin zu einer verhältnismäßigen und wissenschaftlich fundierten Regulierung dar.

Das der Berechnung der Höchstmengen zugrunde gelegte Konsumszenario von 10 ml E-Liquid pro Tag halten wir allerdings weiterhin für zu hoch. Aus unserer Sicht würde das ebenfalls vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) untersuchte Szenario von 5 ml pro Tag einen hohen Konsum angemessener abbilden.

Unabhängig davon möchten wir uns im Rahmen dieser Stellungnahme auf zwei für die praktische Umsetzung besonders relevante Punkte konzentrieren: die Übergangsfrist für die neuen inhaltsstoffbezogenen Anforderungen bei E-Zigaretten sowie die Frist für die Anpassung der Verpackungskennzeichnung für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen nach § 14 TabakerzV.

II. ÜBERGANGSFRIST FÜR DIE NEUEN INHALTSSTOFFBEZOGENEN ANFORDERUNGEN BEI E-ZIGARETTEN

Die nun vorgesehene Übergangsfrist von zwölf Monaten sowie die Möglichkeit, nach bisherigem Recht hergestellte und inverkehrgebrachte Ware abzuverkaufen, stellen eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Referentenentwurf vom Januar 2026 dar.

Für die erforderliche Umstellung des Produktportfolios bleibt jedoch auch die nun vorgesehene Frist knapp bemessen. Liquids müssen an die neuen Anforderungen angepasst, geprüft und für das Inverkehrbringen vorbereitet werden. Gleichzeitig sind neue oder veränderte E-Zigaretten und Nachfüllbehälter sechs Monate vor dem geplanten Inverkehrbringen über das EU Common Entry Gate (EU-CEG) zu notifizieren.

Von der vorgesehenen Übergangsfrist verbleiben damit faktisch nur rund sechs Monate für Produktentwicklung, Reformulierung sowie die erforderlichen Qualitätsprüfungen. Angesichts der weitreichenden Auswirkungen der neuen Höchstmengen auf den bestehenden Markt ist dieser Zeitraum zu kurz, um die erforderlichen Anpassungen sorgfältig und geordnet umzusetzen.

Wir regen daher an, die Übergangsfrist auf 18 Monate zu verlängern. Damit stünden zwölf Monate für Produktentwicklung, Reformulierung und Qualitätssicherung zur Verfügung, bevor sich der sechsmonatige Notifizierungszeitraum anschließt.

Die neuen Höchstmengen für bestimmte Inhaltsstoffe werden zu einer grundlegenden Neuordnung des bestehenden Marktes führen und von den Herstellern erhebliche Anpassungen verlangen. Eine Verlängerung der Frist könnte daher dazu beitragen, die

erforderliche Marktumstellung innerhalb der vorgesehenen Übergangsfrist geordnet zu ermöglichen.

III. ÜBERGANGSFRIST FÜR DIE ANPASSUNG DER VERPACKUNGSKENNZEICHNUNG FÜR ZIGARETTEN UND TABAK ZUM SELBSTDREHEN NACH § 14 TABAKERZEUGNISVERORDNUNG

Auch die vorgesehene Übergangsfrist von sechs Monaten für die Anpassung der Verpackungskennzeichnung sollte aus unserer Sicht nochmals überprüft werden.

Dies betrifft das Ersetzen der bisherigen Angabe „BZgA“ durch „BIÖG“. Die textliche Änderung mag für sich betrachtet geringfügig erscheinen. Ihre technische Umsetzung setzt jedoch die Anpassung und Prüfung der jeweiligen Verpackungsunterlagen sowie deren Überführung in bestehende Beschaffungs- und Produktionsprozesse voraus.

Bei einem breiten Produktportfolio müssen entsprechende Änderungen über eine Vielzahl einzelner Verpackungsvarianten hinweg geplant, geprüft und implementiert werden. Hinzu kommen die notwendigen Vorläufe für die Beschaffung und Produktion der angepassten Verpackungen. Auch eine vergleichsweise kleine redaktionelle Änderung kann daher einen erheblichen zeitlichen Umsetzungsvorlauf erfordern.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, für diese Änderung eine Übergangsfrist von zwölf Monaten vorzusehen, um eine geordnete Umstellung der Verpackungen innerhalb bestehender Produktionszyklen zu ermöglichen.

IV. SCHLUSS

PMG begrüßt die grundlegende Überarbeitung des Referentenentwurfs. Insbesondere die Einführung wissenschaftlich abgeleiteter Höchstmengen anstelle pauschaler Stoffverbote greift einen zentralen Vorschlag unserer Stellungnahme vom Februar 2026 auf und stellt aus unserer Sicht einen erheblichen Fortschritt dar.

Damit die neuen Anforderungen ordnungsgemäß umgesetzt werden können, müssen die vorgesehenen Übergangsfristen jedoch den tatsächlichen Entwicklungs-, Anzeige- und Produktionsprozessen Rechnung tragen.

Wir bitten daher darum, unsere Anregungen zu den Übergangsfristen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und damit einen geordneten Marktübergang zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen



Minke Wahl
Geschäftsführerin External Affairs



i.V. Justus Fischer
Manager Regulatory Affairs